



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juni 2016

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

1. 4 U 36/15 **Urteil vom 05.04.2016**  
Reisewerte, verhaltener Anspruch, Verjährung
2. 4 U 138/15 **Urteil vom 05.04.2016**  
Reisewerte, verhaltener Anspruch, Verjährung
3. 4 W 61/15 + 4 W 17/16 **Beschluss vom 15.03.2016**  
Ordnungshaft, Ersatzordnungshaft, juristische Person, organschaftlicher Vertreter
4. 4 W 127/14 **Beschluss vom 03.03.2016**  
Anordnung des persönlichen Erscheinens, Ladung, Adressat
5. 5 U 110/15 **Urteil vom 22.02.2016**  
Handeln unter fremden Namen
6. 11 U 127/15 **Beschluss vom 13.04.2016**  
Verkehrssicherungspflicht, Stöckelschuhe, Schmutzfangmatte, Eingangsbereich, Theater
7. 12 U 125/15 **Urteil vom 13.04.2016**  
Arbeitnehmerüberlassung, Vergütung, Wochenarbeitszeit
8. 15 W 122/15 **Beschluss vom 07.04.2016**  
Vertragsübernahme, Bewertung, Grundstückskaufvertrag, Notarkosten
9. 15 W 357/15 **Beschluss vom 22.03.2016**  
Wohnungseigentum als herrschendes Grundstück

10. 15 W 555/15 **Beschluss vom 27.01.2016**  
Nachweis der Erbfolge in einen Hof im Sinne der HöfeO
11. 15 W 45/16 **Beschluss vom 10.03.2016**  
Reichweite des Nachweises einer notariellen Vollmachtsbescheinigung
12. 15 VA 4/16 **Beschluss vom 10.03.2016**  
Hinterlegung einer Insolvenzquote durch den Insolvenzverwalter
13. 15 SA 5/16 **Beschluss vom 24.02.2016**  
zuständiges Gericht für eine Zuständigkeitsbestimmung
14. 24 U 48/15 **Urteil vom 19.04.2016**  
Werkvertrag, Vorunternehmer, funktionaler Mangelbegriff
15. 26 U 107/15 **Urteil vom 10.05.2016**  
Unterlassene Sehnervuntersuchung bei einem 11jährigen Kind
16. 26 U 199/15 **Urteil vom 19.04.2016**  
Zahnarzt, Aufklärungspflicht, Infiltrations- oder Leitungsanästhesie, echte Behandlungsalternative, intraligamentäre Anästhesie
17. 32 SA 3/16 **Beschluss vom 15.04.2016**  
zweifache Gerichtsstandbestimmung in demselben Verfahren

### Familiensenate

1. 3 UF 83/15 **Beschlüsse vom 22.12.2015 und 08.03.2016**  
Anspruch auf Nutzungsentgelt für eine zum Gesamtgut gehörende, von nur einem Ehegatten bewohnte Immobilie; Aktivlegitimation für den unmittelbaren Antrag auf Zahlung des Nutzungsentgelts an sich trotz bestehender Gesamthand
2. 6 UF 54/15 **Beschluss vom 14.04.2016**  
Auswirkungen eines Obhutswechsels auf das Kindesunterhaltsverfahren
3. 6 WF 46/14 **Beschluss vom 15.02.2016**  
Vergütung des beigeordneten Anwalts aus der Staatskasse bei Verschweigen von Mandantenzahlungen
4. 6 WF 272/14 **Beschluss vom 13.11.2015**  
Vergütung des Vormundes: Einsatz einer Opferentschädigungsrente des Mündels
5. 6 WF 55/15 **Beschluss vom 17.11.2015**  
Zur Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts bei der Vertretung im Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren
6. 6 WF 106/15 **Beschluss vom 06.11.2015**  
Vergütung des Verfahrensbeistandes, Ausschlussfrist
7. 14 UF 204/15 **Beschluss vom 04.04.2016**  
bestimmender Schriftsatz, Unterschrift, E-Post-Brief

## Strafsenate

1. 1 VAs 100, 102 und 104/15 **Beschluss vom 21.04.2016**  
Auskunft aus Ermittlungsakten, Erteilung von  
Auskünften durch Akteneinsicht, Aktenein-  
sichtsrecht, Körperschaft öffentlichen Rechts
2. 1 Vollz (Ws) 134/16 **Beschluss vom 26.04.2016**  
Rechtsbeschwerde, Protokoll der Geschäftsstelle,  
Rechtspfleger, Übernahme der Verantwortung für  
die Begründung einer Rechtsbeschwerde,  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Belehrung
3. 1 RVs 14/16 **Beschluss vom 14.04.2016**  
Bagatelldelikt, Diebstahl geringwertiger Sachen,  
Übermaßverbot, schuldangemessene Strafe
4. 1 RVs 18/16 **Beschluss vom 12.05.2016**  
einfache Abschrift, unechte Urkunde, Urkunden-  
fälschung
5. 1 RVs 20/16 **Beschluss vom 19.04.2016**  
Mitführen einer Schutzwaffe, Versammlung,  
strafschärfende Berücksichtigung fehlender  
Unrechtseinsicht eines schweigenden oder  
leugnenden Angeklagten, Tatnachverfahren
6. 2 RBs 59/16 **Beschluss vom 27.05.2016**  
Filmvorführung, „Das Leben des Brian“, Feiertag,  
Karfreitag, Rechtsbeschwerde, Antrag, Zulassung
7. 3 RVs 30/16 **Beschluss vom 28.04.2016**  
Vollrausch, Vorsatz, Mindestfeststellungen
8. 4 Ws 69, 70/16 **Beschluss vom 04.04.2016**  
Unterbringung in einem psychiatrischen  
Krankenhaus, Erledigung, Zustand, Wegfall
9. 4 Ws 101/16 **Beschluss vom 14.04.2016**  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,  
Verschulden, Zustellung, Mitteilung
10. 4 Ws 103/16 **Beschluss vom 03.05.2016**  
Wiedereinsetzung, Bewährung, Widerruf,  
Zustellung, unverschuldet, Verschulden,  
Briefkasten
11. 4 Ws 108/16 **Beschluss vom 28.04.2016**  
Rechtsmitteleinlegung durch Bevollmächtigten,  
Betreuer, Überprüfungsumfang, Gesetzeswidrigkeit,  
Besetzung, große Strafvollstreckungskammer,  
kleine Strafvollstreckungskammer
12. 4 Ws 113/16 **Beschluss vom 10.05.2016**  
Kükenbrüterei, töten, Eintagsküken, Tierschutz,  
Tierschutzgesetz, Strafbarkeit

**13. 4 Ws 114/16**

**Beschluss vom 10.05.2016**

Sicherungsverwahrung, späterer Beginn der Unterbringung, Prüfungsmaßstab, Maßregel- aussetzung zur Bewährung, strafvollzugs- begleitender Rechtsschutz, Betreuung, Verhältnis der Verfahren nach § 119a StVollzG und § 67c StGB

### **Anwaltsgerichtshof**

**2 AGH 2/15**

**Beschluss vom 13.05.2016**

Wiedereinsetzung, voriger Stand, Versäumung, Berufungshauptverhandlung

### **Zivilsenate**

**zu 1: 4 U 36/15 Urteil vom 05.04.2016**  
**Reisewerte, verhaltener Anspruch, Verjährung**

Zur Verjährung der Ansprüche aus sogenannten "Reisewerten", die ein Verbraucher durch regelmäßige Einzahlungen im Rahmen eines "Service- vertrages" erworben hat.

**zu 2: 4 U 138/15 Urteil vom 05.04.2016**  
**Reisewerte, verhaltener Anspruch, Verjährung**

Zur Verjährung der Ansprüche aus sogenannten "Reisewerten", die ein Verbraucher durch regelmäßige Einzahlungen im Rahmen eines "Service- vertrages" erworben hat.

**zu 3: 4 W 61/15 + 4 W 17/16 Beschluss vom 15.03.2016**  
**Ordnungshaft, Ersatzordnungshaft, juristische Person, organschaftlicher Vertreter**

1.  
Wird im Ordnungsmittelverfahren gegen eine juristische Person nach § 890 ZPO Ordnungshaft oder Ersatzordnungshaft festgesetzt, ist der organschaftliche Vertreter der juristischen Person, an dem die Haft vollzogen werden soll, im Ordnungsmittelbeschluss namentlich zu benennen.

2.  
Die Haft ist an demjenigen organschaftlichen Vertreter zu vollziehen, der zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung amtierte.

3.  
Endet die Organstellung einer Person nach der Zuwiderhandlung (und ggf. auch vor der Ordnungsmittelfestsetzung), steht dies der Haftvollziehung an dieser Person nicht entgegen. Dem ausgeschiedenen organschaftlichen Vertreter ist allerdings im Ordnungsmittelfestsetzungsverfahren rechtliches Gehör zu gewähren.

**zu 4: 4 W 127/14 Beschluss vom 03.03.2016**  
**Anordnung des persönlichen Erscheinens, Ladung, Adressat**

1.

Handelt es sich bei der Partei, deren persönliches Erscheinen das Gericht nach § 141 Abs. 1 ZPO anordnet, um eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft, muss die nach § 141 Abs. 2 ZPO erforderliche Ladung in Person konkret zu benennender gesetzlicher Vertreter erfolgen, d.h. der oder die konkret zu benennenden gesetzlichen Vertreter - und nicht die juristische Person oder Handelsgesellschaft - müssen der Adressat der Ladung sein (Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 01.07.2013 - 18 W 10/13 -).

2.

Eine Adressierung der Ladung an "(... [Name der juristischen Person oder Handelsgesellschaft]), vertreten durch ...)" genügt den vorstehend beschriebenen Anforderungen nicht (Anschluss an OLG Hamm, a.a.O.).

**zu 5: 5 U 110/15 Urteil vom 22.02.2016**  
**Handeln unter fremden Namen**

Tritt bei einem Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges der Erwerber unter fremdem Namen auf, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, ob aus der Sicht des Veräußerers ein Geschäft des Namensträgers oder ein Eigengeschäft des Handelnden vorliegt. Dabei darf insbesondere auch das Rechtsverfolgungsinteresse des Veräußerers nicht aus den Augen gelassen werden. Tritt der Erwerber unter falschem Namen auf, ist für den Veräußerer, dessen Eigeninteressen im Zuge der Vertragsabwicklung nicht restlos abgedeckt sind, regelmäßig von Bedeutung, mit wem er kontrahiert.

**zu 6: 11 U 127/15 Beschluss vom 13.04.2016**  
**Verkehrssicherungspflicht, Stöckelschuhe, Schmutzfangmatte, Eingangsbereich, Theater**

Eine Besucherin, die mit den Absätzen ihrer Stöckelschuhe in einer Schmutzfangmatte im Eingangsbereich eines städtischen Theaters hängen bleibt und dann zu Fall kommt, kann die Stadt nicht aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung auf Schadensersatz für erlittene Verletzungen in Anspruch nehmen, wenn die Matte im Eingangsbereich klar erkennbar und bei vorsichtigem Gehen - auch mit Stöckelschuhen - gefahrlos zu überqueren war.

**zu 7: 12 U 125/15 Urteil vom 13.04.2016**  
**Arbeitnehmerüberlassung, Vergütung, Wochenarbeitszeit**

Die Vereinbarung einer Vergütung nur für die vom Verleiher nicht zu beeinflussende tatsächliche Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers stellt eine vom Leitbild der Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG abweichende Vertragsgestaltung dar.

**zu 8: 15 W 122/15 Beschluss vom 07.04.2016**  
**Vertragsübernahme, Bewertung, Grundstückskaufvertrag, Notarkosten**

Zur Bewertung einer Vertragsübernahme im Grundstückskaufvertrag im Rahmen einer Notarkostenberechnung.

**zu 9: 15 W 357/15 Beschluss vom 22.03.2016**  
**Wohnungseigentum als herrschendes Grundstück**

Eine für Sondereigentum bestellte Grunddienstbarkeit erlischt, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft beendet wird und die bisherigen Sondereigentümer ideale Miteigentümer an dem betroffenen Grundstück werden. Für einen idealen Miteigentumsanteil kann keine Grunddienstbarkeit bestellt werden.

**zu 10: 15 W 555/15 Beschluss vom 27.01.2016**  
**Nachweis der Erbfolge in einen Hof im Sinne der HöfeO**

Zu den Voraussetzungen für den Nachweis einer Hoferbfolge bei einem durch Erbvertrag bestimmten Hoferben, wenn der Hoferbe nach Eintritt des Erbfalls als neuer Hofeigentümer im Grundbuch eingetragen werden soll.

**zu 11: 15 W 45/16 Beschluss vom 10.03.2016**  
**Reichweite des Nachweises einer notariellen Vollmachtsbescheinigung**

Bei einer gegenüber dem Grundbuchamt vorzulegenden notariellen Vollmachtsbescheinigung muss sich der Notar die Legitimationskette, die zur Vollmacht führt, in der Form nachweisen lassen, in der sie gegenüber dem Grundbuchamt nachzuweisen wäre.

**zu 12: 15 VA 4/16 Beschluss vom 10.03.2016**  
**Hinterlegung einer Insolvenzquote durch den Insolvenzverwalter**

Die Voraussetzungen für die Hinterlegung des von einem Insolvenzgläubiger bis zur Schlussverteilung nicht erhobenen Betrages der auf ihn entfallenen Insolvenzquote sind in der Insolvenzordnung nicht geregelt und richten sich daher nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 372 ff. BGB.

**zu 13: 15 SA 5/16 Beschluss vom 24.02.2016**  
**zuständiges Gericht für eine Zuständigkeitsbestimmung**

Zum zuständigen Gericht in einem Verfahren zur Bestimmung des Grundbuchamtes, das über den Antrag auf Vereinigung mehrerer Grundstücke entscheiden soll, die im Zuständigkeitsbereich verschiedener Grundbuchämter liegen.

**zu 14: 24 U 48/15 Urteil vom 19.04.2016**  
**Werkvertrag, Vorunternehmer, funktionaler Mangelbegriff**

1.

Für die Abgrenzung der Leistungspflichten mehrerer an der Herstellung eines Gesamtwerks auf Grund separater Werkverträge beteiligter Unternehmen kann vorrangig auf die Ausschreibungen des Bauherrn (hier: durch den von ihm beauftragten Architekten) abgestellt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Ausschreibungen zu einem gemeinsamen Verständnis der Beteiligten von dem Umfang der jeweils übernommenen Leistungen geführt haben.

2.

Der funktionale Mangel- und Herstellungsbegriff führt demgegenüber nicht zu einer Erweiterung der Leistungspflichten des Unternehmers über das so ermittelte Leistungssoll hinaus, so dass er für die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage nur im Rahmen seines Leistungsanteils einzustehen hat und sich die von ihm geschuldete Funktionsfähigkeit darauf beschränkt, dass seine Werkleistung einen sachgerechten Beitrag zur Erstellung des Gesamtwerks darstellt.

3.

Es verbleiben allerdings Aufklärungs- und Hinweispflichten gem. §§ 13 Abs. 3, 4 Abs. 3 VOB/B, die leistungsbezogen sind (Nebenleistungspflichten).

4.

Eine Verletzung dieser Pflichten kann zur Verantwortlichkeit des Auftragnehmers auch für Mängel führen, die zum unmittelbaren Leistungsbereich des anderen Unternehmers gehören.

5.

Ein „Vorunternehmer“ gem. § 13 Abs. 3 VOB/B muss nicht zwingend zeitlich vor dem Auftragnehmer tätig geworden sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Leistung des anderen Unternehmers die sachlich-technische Grundlage für die Leistung des Auftragnehmers bildet. Das kann auch bei zeitlich nachgelagerten Arbeiten des anderen Unternehmers der Fall sein.

6.

Eine Hinweispflichtverletzung setzt ein zunächst objektiv zu beurteilendes Informationsdefizit des Vorunternehmers voraus; es fehlt an der objektiven Pflichtverletzung, wenn dem Vorunternehmer alle Informationen vorliegen, die ihm bei Anwendung der grundlegenden Kenntnisse seines Fachgebiets die Vorbereitung bzw. Fertigstellung des funktionstüchtigen Gesamtwerks ermöglicht.

**zu 15: 26 U 107/15 Urteil vom 10.05.2016**  
**Unterlassene Sehnervuntersuchung bei einem 11jährigen Kind**

Unterlässt ein Augenarzt bei einem 11jährigen Kind mit Diabetes mellitus, eine Sehnervuntersuchung durchzuführen, kann dies als grober Behandlungsfehler zu werten sein.

Der Verlust der Sehfähigkeit von 60 % auf unter 30 % kann bei einem 11jährigen Kind ein Schmerzensgeld von 80.000,- € rechtfertigen. Dabei ist nur das Risiko der Erblindung, nicht aber die tatsächliche Erblindung selbst berücksichtigt.

**zu 16: 26 U 199/15 Urteil vom 19.04.2016**  
**Zahnarzt, Aufklärungspflicht, Infiltrations- oder Leitungsanästhesie, echte Behandlungsalternative, intraligamentäre Anästhesie**

Ein Zahnarzt kann für eine Behandlung mittels Infiltrations- oder Leitungsanästhesie haften, wenn er den Patienten über die als echte Alternative mögliche Behandlung mittels intraligamentärer Anästhesie nicht aufgeklärt hat und die vom Patienten für den zahnärztlichen Eingriff erteilte Einwilligung deswegen unwirksam gewesen ist.

**zu 17: 32 SA 3/16 Beschluss vom 15.04.2016**  
**zweifache Gerichtsstandbestimmung in demselben Verfahren**

Wird in einem Verfahren, für das bereits eine Gerichtsstandbestimmung erfolgt ist, die Klage auf einen weiteren Beklagten erweitert, der keinen Gerichtsstand am Ort des zuvor bestimmten Gerichts hat, kann eine weitere Gerichtsstandbestimmung zulässig sein, wenn dem neuen Beklagten zuzumuten ist, das Verfahren bei bereits bestimmten Gericht zu führen und die Voraussetzungen einer Gerichtsstandbestimmung gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO im Übrigen auch in Bezug auf den neuen Beklagten vorliegen.

## **Familiensenate**

**zu 1: 3 UF 83/15 Beschlüsse vom 22.12.2015 und 08.03.2016**  
**Anspruch auf Nutzungsentgelt für eine zum Gesamtgut gehörende, von nur einem Ehegatten bewohnte Immobilie; Aktivlegitimation für den unmittelbaren Antrag auf Zahlung des Nutzungsentgelts an sich trotz bestehender Gesamthand**

1.  
Ein Anspruch auf Nutzungsentgelt ergibt sich bei einer zum Gesamtgut gehörenden, von nur einem Ehegatten bewohnten Immobilie gem. § 1472 Abs. 3 Hs. 1 BGB aus der Verpflichtung zur Mitwirkung an Verwaltungsmaßnahmen der Gemeinschaft; es gelten die zur vergleichbaren Regelung des § 745 Abs. 2 BGB entwickelten Grundsätze.

2.  
Auch wenn der Anspruch auf das Nutzungsentgelt nach § 1473 Abs. 1 BGB zunächst der Gesamthand zusteht, kann unter den Umständen des Einzelfalls ein unmittelbarer Antrag auf Zahlung an sich durch den nicht die Immobilie nutzenden Ehegatten gestellt werden.

**zu 2: 6 UF 54/15 Beschluss vom 14.04.2016**  
**Auswirkungen eines Obhutswechsels auf das Kindesunterhaltsverfahren**

1.  
Wechselt während des Kindesunterhaltsverfahrens die elterliche Obhut über das minderjährige Kind, so ist im Fall gemeinsamer elterlicher Sorge eine Vertretung durch den bisherigen Inhaber der Obhut nicht mehr zulässig.

2.

Der bisherige Inhaber der elterlichen Obhut kann auch nach dem Entfall seiner Vertretungsbefugnis noch eine Erledigungserklärung abgeben. Hingegen ist ein Beteiligtenwechsel jedenfalls in der Beschwerdeinstanz nicht mehr zulässig.

**zu 3: 6 WF 46/14 Beschluss vom 15.02.2016  
Vergütung des beigeordneten Anwalts aus der Staatskasse bei  
Verschweigen von Mandantenzahlungen**

Der (eklatante) Verstoß des beigeordneten Rechtsanwalts gegen die ihm nach § 55 Abs. 5 Satz 2 und 4 RVG obliegende Verpflichtung, empfangene Mandantenzahlungen mitzuteilen, führt nicht zwingend zu einem Wegfall oder einer Kürzung der aus der Staatskasse festzusetzenden Vergütung.

**zu 4: 6 WF 272/14 Beschluss vom 13.11.2015  
Vergütung des Vormundes: Einsatz einer Opferentschädigungsrente des  
Mündels**

Eine angesparte Rente nach dem Opferentschädigungsgesetz muss von dem Mündel nicht für die Vergütung des Vormundes eingesetzt werden.

**zu 5: 6 WF 55/15 Beschluss vom 17.11.2015  
Zur Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts bei der Vertretung im  
Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren**

Für die Vertretung des Mandanten im Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren nach §§ 124 Nr. 2, 120 Abs. 4 ZPO erhält der beigeordnete Rechtsanwalt keine weitere Vergütung aus der Staatskasse, denn die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe erfasst die Tätigkeit im Überprüfungsverfahren nicht.

**zu 6: 6 WF 106/15 Beschluss vom 06.11.2015  
Vergütung des Verfahrensbeistandes, Ausschlussfrist**

Für die Vergütungsansprüche auch des berufsmäßigen Verfahrensbeistandes gilt nach § 1835 Abs. 1 Satz 3 BGB die Ausschlussfrist von 15 Monaten ab Entstehung.

**zu 7: 14 UF 204/15 Beschluss vom 04.04.2016  
bestimmender Schriftsatz, Unterschrift, E-Post-Brief**

Ein bestimmender Schriftsatz kann auch durch sog. E-Post-Brief der Deutschen Post AG wirksam übermittelt werden.

## **Strafsenate**

**zu 1: 1 VAs 100, 102 und 104/15 Beschluss vom 21.04.2016  
Auskunft aus Ermittlungsakten, Erteilung von Auskünften durch Aktenein-  
sicht, Akteneinsichtsrecht, Körperschaft öffentlichen Rechts**

1.

Zum Akteneinsichtsrecht bzw. Auskunftsrecht einer Berufsgenossenschaft im Rahmen eines wegen Untreue bzw. Betruges zu ihrem Nachteil geführten Ermittlungsverfahrens (Fortführung zum Senatsbeschluss vom 16. Juni 2015, 1 VAs 12 und 13/15 - juris).

2.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, anstelle der Erteilung von Auskünften gemäß § 474 Abs. 3 StPO Akteneinsicht zu gewähren, muss die tatsächliche Ausübung des der Staatsanwaltschaft zustehenden Ermessens erkennen lassen.

**zu 2: 1 Vollz (Ws) 134/16 Beschluss vom 26.04.2016  
Rechtsbeschwerde, Protokoll der Geschäftsstelle, Rechtspfleger, Übernahme der Verantwortung für die Begründung einer Rechtsbeschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Belehrung**

1.

Die Form der Erklärung einer Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle ist nur gewahrt, wenn klar zum Ausdruck kommt, dass der Urkundsbeamte eine von dem Beschwerdeführer vorgefertigte Rechtsbeschwerdebegründung geprüft, gebilligt und für sie die Verantwortung übernommen hat.

2.

Den Anforderungen an die Übernahme der Verantwortung für den Inhalt einer Rechtsbeschwerdebegründung wird regelmäßig nicht genügt, wenn schriftlich vorgefertigte Erklärungen des Betroffenen in das Protokoll unverändert hineinkopiert bzw. eingescannt werden, sofern das Protokoll nicht gleichwohl erkennen lässt, dass der Urkundsbeamte die Grundsätze zur eigenständigen Prüfung der Rechtsmittelbegründung beachtet hat.

3.

Dem Betroffenen ist auf rechtzeitigen Antrag regelmäßig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde zu gewähren, wenn die nicht formgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde durch den Rechtspfleger zu vertreten ist; über diese Möglichkeit ist der Betroffene nach den Grundsätzen über ein faires Verfahren zu belehren.

**zu 3: 1 RVs 14/16 Beschluss vom 14.04.2016  
Bagatelldelikt, Diebstahl geringwertiger Sachen, Übermaßverbot, schuldangemessene Strafe**

1.

Die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen ist auch im Bereich der Bagatellkriminalität nicht ausgeschlossen.

2.

Die Festsetzung einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten für den Diebstahl eines an den Eigentümer zurückgelangten Schokoladenriegels im Wert von 0,95 € bei gleichzeitigem Vorliegen einer erheblichen Verminderung der Steuerfähigkeit sowie eines umfassenden Geständnisses kann auch bei mehrfachen – einschlägigen – Vorstrafen und Haftverbüßungen nicht mehr als gerechter Schuldausgleich angesehen werden und verstößt daher gegen das Übermaßverbot.

**zu 4: 1 RVs 18/16 Beschluss vom 12.05.2016**  
**einfache Abschrift, unechte Urkunde, Urkundenfälschung**

Das Herstellen und Gebrauchen einer gefälschten einfachen Urteilsabschrift ist im Regelfall keine strafbare Urkundenfälschung.

**zu 5: 1 RVs 20/16 Beschluss vom 19.04.2016**  
**Mitführen einer Schutzwaffe, Versammlung, strafschärfende Berücksichtigung fehlender Unrechtseinsicht eines schweigenden oder leugnenden Angeklagten, Tatnachverfahren**

1.  
Zur Schutzwaffeneigenschaft eines in schlichter Konstruktionsweise aus einer durchsichtigen (stabilen) Kunststoffolie selbst hergestellten Visiers zum Schutz der Augen.

2.  
Wird eine Schutzwaffe ohne jegliche Bereitschaft zur Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen ausschließlich zum eigenen Schutz etwa vor befürchteten Ausschreitungen anderer Demonstrationsteilnehmer oder einer etwaigen „Streuwirkung“ gegen andere Demonstrationsteilnehmer gerichteter Polizeieinsätze im Verborgenen mitgeführt, ist zweifelhaft, ob entsprechend des eindeutigen, jedoch gegebenenfalls einschränkend auszulegenden Gesetzeswortlauts hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des „Mitsichführens“ einer Schutzwaffe vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung zu § 27 VersammlG sowie des Grundrechts der Versammlungsfreiheit die Annahme einer Strafbarkeit im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 1 VersammlG gerechtfertigt ist.

3.  
Von einem leugnenden oder sich nicht einlassenden Angeklagten darf eine Unrechtseinsicht nicht erwartet werden.

4.  
Das Tatnachverhalten eines Angeklagten darf nur dann erschwerend Berücksichtigung finden, wenn sich hieraus Rückschlüsse auf die innere Haltung des Täters zu seiner Tat oder deren Unrechtsgehalt ziehen lassen.

**zu 6: 2 RBs 59/16 Beschluss vom 27.05.2016**  
**Filmvorführung, „Das Leben des Brian“, Feiertag, Karfreitag, Rechtsbeschwerde, Antrag, Zulassung**

Das öffentliche Zeigen des für eine Filmvorführung am Feiertag nicht zugelassenen Films „Das Leben des Brian“ an einem Karfreitag verstößt gegen das Feiertagsgesetz NW und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die in diesem Zusammenhang zu beurteilenden Rechtsfragen des Feiertagsgesetzes NW sind obergerichtlich geklärt. Die Rechtsbeschwerde gegen ein erstinstanzliches Urteil, mit dem ein derartiger Verstoß gegen das Feiertagsgesetz geahndet wird, ist nicht gem. § 80 II Nr. 1 OWiG zuzulassen.

**zu 7: 3 RVs 30/16 Beschluss vom 28.04.2016**  
**Vollrausch, Vorsatz, Mindestfeststellungen**

1.

Bedingter Vorsatz der Rauschtat ist gegeben, wenn es der Täter bei dem Genuss von Rauschmitteln für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass er sich dadurch in einen Rauschzustand versetzt, der seine Einsichtsfähigkeit oder sein Hemmungsvermögen jedenfalls erheblich vermindert, wenn nicht ganz ausschließt.

2.

Allein aus der Aufnahme der beträchtlichen Alkoholmenge, die zum Erreichen einer festgestellten hohen BAK erforderlich war, können zuverlässige Schlüsse zur inneren Tatseite nicht gezogen werden, denn es gibt keinen Erfahrungssatz, dass bei Alkoholgenuss in einer Menge, die zu einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 3,4 o/oo führt, stets auf die vorsätzliche Herbeiführung eines Rauschzustandes durch den Täter geschlossen werden kann.

3.

Vielmehr müssen weitere, auf die vorsätzliche Tatbegehung hinweisende Umstände, hinzutreten, so dass es weiterer Feststellungen zur maximalen BAK, zum Trinkverlauf (Beginn und Dauer des Alkoholkonsums, Art und Menge der konsumierten Getränke und ihres Alkoholgehalts), zu den Trinkgewohnheiten bzw. der Alkoholgewohnung des Angeklagten, ggf. auch zu weiteren, von ihm früher begangenen Straftaten bedarf.

**zu 8: 4 Ws 69, 70/16 Beschluss vom 04.04.2016**  
**Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Erledigung, Zustand, Wegfall**

Die Erledigung nach § 67d Abs. 6 S. 1 1. Alt. StGB ist nur dann auszusprechen, wenn mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass der bei den Anlasstaten bestehende Defektzustand oder die daraus resultierende Gefährlichkeit des Untergebrachten von Anfang an nicht bestanden hat oder mittlerweile weggefallen ist. Eventuelle Zweifel gehen zu Lasten des Untergebrachten.

**zu 9: 4 Ws 101/16 Beschluss vom 14.04.2016**  
**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verschulden, Zustellung, Mitteilung**

Bei der Zustellung einer Entscheidung an den bestellten Verteidiger kann der Betroffene einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist nicht darauf stützen, er selbst habe von der Zustellung keine (oder erst später) Kenntnis erlangt.

**zu 10: 4 Ws 103/16 Beschluss vom 03.05.2016**  
**Wiedereinsetzung, Bewährung, Widerruf, Zustellung, unverschuldet, Verschulden, Briefkasten**

Ein fehlendes Verschulden eines Verurteilten an der Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen einen durch Einwurf in den Briefkasten zugestellten Widerrufsbeschluss, ist dann nicht dargetan, wenn er zwar nicht im Besitz eines Briefkastenschlüssels ist, aber auch keine zeitnahen

Anstrengungen unternimmt, sich einen solchen zu verschaffen oder sich auf andere (erlaubte) Weise Zugang zu seinem Briefkasten zu verschaffen und er bei zeitnahen Maßnahmen so rechtzeitig Kenntnis von dem Beschluss erlangt hätte, dass eine fristgerechte Rechtsmitteleinlegung noch möglich gewesen wäre.

**zu 11: 4 Ws 108/16 Beschluss vom 28.04.2016**  
**Rechtsmitteleinlegung durch Bevollmächtigten, Betreuer, Überprüfungsumfang, Gesetzeswidrigkeit, Besetzung, große Strafvollstreckungskammer, kleine Strafvollstreckungskammer**

1.  
Zur Rechtsmitteleinlegung durch einen Bevollmächtigten.
2.  
Die Anfechtung von Entscheidungen, mit der der Antrag abgelehnt worden ist, eine Entscheidung zu treffen, gegen die nur die nach § 453 Abs. 2 S. 2 StPO eingeschränkte Beschwerde zulässig wäre, unterliegt ebenfalls der Beschränkung dieser Vorschrift.
3.  
Nach bereits erfolgter Erledigterklärung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist für Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung einer zusammen mit der Maßregel verhängten Freiheitsstrafe die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit einem Richter zuständig.

**zu 12: 4 Ws 113/16 Beschluss vom 10.05.2016**  
**Kükenbrütereier, töten, Eintagsküken, Tierschutz, Tierschutzgesetz, Strafbarkeit**

Die Praxis des Tötens von männlichen Eintagsküken zur Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen stellt keinen Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz dar.

**zu 13: 4 Ws 114/16 Beschluss vom 10.05.2016**  
**Sicherungsverwahrung, späterer Beginn der Unterbringung, Prüfungsmaßstab, Maßregelaussetzung zur Bewährung, strafvollzugsbegleitender Rechtsschutz, Betreuung, Verhältnis der Verfahren nach § 119a StVollzG und § 67c StGB**

1.  
Das Verfahren nach § 119a StVollzG ist nicht vorrangig gegenüber einer Entscheidung nach § 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB, etwa in dem Sinne, dass bevor eine Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit der Maßregelvollstreckung nach § 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB getroffen werden könnte, erst die noch zu treffenden Entscheidungen periodischen Entscheidungen nach § 119a Abs. 1 StVollzG abgewartet werden müssten (oder gar deren Rechtskraft).

2.

Während § 67d Abs. 2 StGB für die Maßregelaussetzung zur Bewährung eine günstige Legalprognose voraussetzt, verlangt § 67c Abs. 1 Nr. 1 StGB für die Anordnung der Vollstreckung der Maßregel (Nichtaussetzung) die erneute Erstellung bzw. Aufrechterhaltung einer ungünstigen Prognose.

3.

Es ist zweifelhaft, ob es im Verfahren nach §§ 463 Abs. 3 S. 3; 454 Abs. 2 StPO in jedem Fall der Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens bedarf. Der Senat neigt der Auffassung zu, dass grds. auch eine rein mündliche Anhörung des Sachverständigen ausreichen kann.

4.

Unter einer Entscheidung „über die Zulässigkeit der weiteren Vollstreckung“ i.S.v. § 121 Abs. 2 Nr. 3 GVG ist keine Entscheidung über die Maßregelaussetzung zur Bewährung zu verstehen.

5.

Zum Fristablauf der Rechtsmittelfrist bei Mehrfachzustellungen.

## **Anwaltsgerichtshof**

**2 AGH 2/15**

**Beschluss vom 13.05.2016**

**Wiedereinsetzung, voriger Stand, Versäumung, Berufungshauptverhandlung**

Zur Begründetheit eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungshauptverhandlung.

---

### **Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)